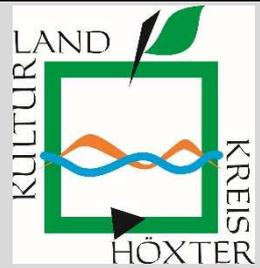


# Asbest-Merkblatt

Umweltschutz und Abfallwirtschaft



## Was ist Asbest

Asbest ist ein faseriger Rohstoff natürlichen Ursprungs. Wegen seiner einzigartigen Eigenschaften fand Asbest für verschiedenste Zwecke Verwendung. Produkte sind z.B. Zementprodukte (insbesondere Eternit), Fußbodenbeläge, feuerhemmende Materialien, Brems- und Kupplungsbeläge. Asbest gilt inzwischen als einer der gesundheitsgefährlichsten Baustoffe. Die Asbestfasern können bei Beschädigungen oder mechanischer Bearbeitung asbesthaltiger Produkte, also z.B. beim Abschaben, Abschleifen, Abstrahlen, Demontieren freigesetzt werden.

Freigesetzte Asbestfasern zerteilen sich immer weiter, werden lungengängig und können Asbestose bzw. verschiedene Krebserkrankungen der Atemwege hervorrufen. Die Latenzzeiten zwischen Aufnahme der Fasern und dem Krankheitsausbruch sind sehr lang und betragen zwischen zehn und fünfzig Jahren.

Ist ein asbesthaltiges Produkt in Ruhe, setzt es normalerweise keine Asbestfasern frei.

Aufgrund der erkannten Gesundheitsgefahren, die von dem Werkstoff Asbest ausgehen, ging der Einsatz ab Ende der 70er Jahre stetig zurück. 1979 wurde in Westdeutschland die Verwendung von Spritzasbest, in Folge 1982 alle leicht gebundenen Asbestprodukte verboten. Seit 1984 ist Asbest in Nachtspeicheröfen nicht mehr zulässig. 1993 wurde in Deutschland die Herstellung und Verwendung von Asbest untersagt. Seit dem 1. Januar 2005 gilt ein europaweites Asbestverbot, das auch den Wiedereinbau (z.B. asbesthaltige Welleternitplatten) oder das Verschenken von asbesthaltigen Gegenständen einschließt.

## Wo kommt Asbest vor

Hinsichtlich der Baustoffe wird zwischen schwach gebundenen Asbestprodukten und festgebundenen Asbestzementprodukten unterschieden.

- **Schwach gebundene Asbestprodukte** haben einen relativ niedrigen Bindemittel- und einen hohen Asbestanteil von 30 bis 60%. Dadurch werden bereits bei kleinen Beschädigungen große Fasermengen frei.  
Schwach gebundene Asbestprodukte sind z.B. Spritzasbest, Brandschutzverkleidungen, Dichtungsmaterialien, Asbestpappen, Leichtbaubauplatten, Asbestschnüre und asbesthaltige Gewebe.
- **Fest gebundene Asbestprodukte** haben einen hohen Bindemittel- und einen niedrigen Asbestanteil. Der Faseranteil beträgt bis zu 15%.  
Da die Asbestfasern in dem Zement fest eingebunden sind, ist eine Faserfreisetzung bei unbeschädigten Produkten nicht zu erwarten. Dagegen werden bei verwitternden Asbestplatten durchaus Asbestfasern freigesetzt. Asbestzement wurde hauptsächlich bei der Herstellung von Dacheindeckungen, Fassadenplatten / Außenwandverkleidungen, Blumenkästen und Fensterbänken eingesetzt.

### Die wichtigsten asbesthaltigen Abfälle (schwach sowie festgebunden):

Blumenkästen (Eternit)		Brandschutztüren und –klappen
Welleternitplatten		Wand- und Fassadenverkleidungen
Dachschindeln		Dichtungen (Ofenklappen und Ofenrohre)
Fußbodenbeläge		Isoliermassen (z.B. für Dampfkessel)
Kaminverkleidungen		Kupplungs- und Bremsbeläge
Löschdecken		Lüftungskanäle
Ofenauskleidungen		Spritzasbest
Wärmeisolierungen		Zylinderkopfdichtungen
Durchlauferhitzer		Nachtspeicheröfen

### Ist ein Produkt asbesthaltig?

In Zweifelsfällen können Informationen zum Asbestgehalt von Produkten beim Hersteller sowie ggf. bei Vertreibern und Fachbehörden erfragt werden.

Informationen findet man auch in alten Bauplänen oder technischen Geräteinformationen. Im Internet unter [http://www.faserzement.info/asbestzement/home\\_asb.html](http://www.faserzement.info/asbestzement/home_asb.html) sind auch Informationen einzelner Produkte gelistet.

Detaillierte Auskunft zur Asbesthaltigkeit von Nachtspeicheröfen können im Internet abgefragt werden. Notwendige Angaben hierzu sind genaue Bezeichnung des Gerätes, Typennummer, Hersteller und Leistung des Nachtspeicherofens.

Ist keine konkrete Zuordnung möglich, so sollte das Material als asbesthaltig behandelt, transportiert und entsorgt werden.

### Regelungen beim Umgang mit asbesthaltigen Produkten

REACH-Verordnung, Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln Gefahrstoffe TRGS 519 (Asbest- Abbruch-, Sanierungs- oder Instandsetzungsarbeiten), LAGA – Merkblatt M 23 Entsorgung asbesthaltiger Abfälle, Vollzugshilfe der LAGA zur Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen

Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten dürfen im privaten Haushalt nur in geringem Umfang unter Beachtung der o.g. Vorschriften durchgeführt werden. Während der Arbeiten sind Asbestprodukte aller Art immer feucht zu halten. Es ist grundsätzlich verboten Asbestprodukte zu behandeln und zu bearbeiten (Bohren, Sägen, Brechen, Fräsen, Abschleifen, **Hochdruckreinigen** von Hauswänden und Garagendächern)

Ein Inverkehrbringen asbesthaltiger Produkte ist **verboten!** Asbesthaltige Produkte dürfen auch nicht wiederverwendet werden (z.B. Abdeckung von Holzdimmen oder Abgrenzungen im Garten)

Unabhängig von diesen Anforderungen wird daraufhin hingewiesen, dass der gewerbliche Umgang mit Asbest (insbesondere vor Beginn der Baumaßnahme) der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 56 - betrieblicher Arbeitsschutz – anzuzeigen ist.

## **Abfallaufnahme**

Asbestabfälle sind beim Abfallerzeuger - also an der Anfallstelle - in geeigneten Behältern zu sammeln. Geeignete Behälter sind z.B. Kunststoffgewebesäcke unterschiedlicher Größe (Big-Bags bis 1 cbm Fassungsvermögen, keine Containerbigbags) die gut verschließbar oder auch staubdicht sein müssen. Große plattenförmige Abfälle sind in verschlossenen Containern zwischen zu lagern. Stäube und Spritzasbest sind mit dem Entsorgungsgerät (Sauganlage mit Verfestigungsanlage) aufzunehmen und in der Anlage mit einem Bindemittel, z.B. Zement, zu verfestigen.

Beim Abbruch oder der Sanierung von Gebäuden, technischen Anlagen oder Geräten sind vorhandene asbesthaltige Materialien durch vorherigen Ausbau getrennt zu erfassen. Dabei ist die Entstehung von Stäuben durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu vermeiden.

Soweit asbesthaltige Abfälle zwischengelagert werden müssen - Zusammenstellung sinnvoller Transporteinheiten - sind sie feucht zu halten und mit geeigneten Materialien abzudecken oder in geschlossenen Behältnissen (Bigbags) aufzubewahren. Asbestabfälle sind sorgfältig zu verladen, sie dürfen weder geworfen noch geschüttet werden (TRGS 517, Punkt 7.5ff, Gefahrgutverordnung Straße, Anlage A, Randnummer 2904).

## **Transport**

Während des Transportes sind Asbestabfälle so zu sichern, dass keine Fasern freigesetzt werden können. Hierzu sind die Abfälle verpackt (BigBags) in verschlossenen oder abgedeckten Containern zu transportieren. Der Transport ist nach den Maßgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der TRGS 519 (Kennzeichnungspflicht der Behälter) durchzuführen. Er darf nur von fachkundigen und zuverlässigen Unternehmen durchgeführt werden.

Sollen asbesthaltige Abfälle befördert werden, bei denen gefährliche Mengen lungengängiger Fasern freigesetzt werden können, sind zusätzlich die Regelungen des Gefahrgutrechts zu beachten. Je nach Asbestart handelt es sich dann um einen Stoff der Klasse 9, Ziffer 1b oder 1c der Anlage A zur GGVS.

Zur Beförderung von asbesthaltigen Abfällen ist seit dem 01.06.2012 mit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes eine „Erlaubnis“ erforderlich. Die Beförderungserlaubnis ersetzt dabei die bekannte Transportgenehmigung; bestehende Transportgenehmigungen gelten als Beförderungserlaubnis bis zum Fristablauf fort. Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Entsorgungsfachbetriebe, soweit diese für den Transport von Abfällen zertifiziert sind, sowie Unternehmen, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit gefährliche Abfälle transportieren.

Für alle gewerblichen Abfalltransporte besteht dennoch eine Anzeigepflicht.

## Entsorgung und Ablagerung

Die asbesthaltigen Abfälle sind folgender Abfallschlüsselnummer zuzuordnen:

170605 *)	Asbesthaltige Baustoffe (gefährliche Abfälle) z.B. Welleternitplatten, Kanalelemente, Asbestschindeln, Blumenkübel
-----------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Asbeststäube und asbesthaltige Abfälle mit schwach gebundenen Asbestfasern sind grundsätzlich am Entstehungsort mit hydraulischen Bindemitteln zu verfestigen, so dass sie nach der Behandlung auf der Abfallentsorgungsanlage abgelagert werden können. Feinkörnige oder gewebte Abfälle in geringen Mengen können ohne hydraulische Bindemittel deponiert werden. Sie sind auf der Deponie sofort mit anderen Abfällen zu überdecken.

Abfälle mit fest gebundenen Asbestfasern sind zur Vermeidung von Staubentwicklungen bis zur Ablagerung feucht zu halten und in ausreichend feste Bigbags (keine Container-Bigbags) einzupacken, dabei sind nicht mehr als 10 Platten pro Verpackung zugelassen. Sie können gemeinsam mit anderen Abfällen abgelagert werden, dürfen aber beim Entladevorgang nicht geworfen oder geschüttet werden, damit die Transportverpackung nicht beschädigt wird. Die Abfälle müssen fachgerecht mit eigenem Kran oder ähnlichem Gerät durch den Beförderer abgeladen werden. Die Entladung kann auch durch Deponiepersonal erfolgen.

Entsprechen die angelieferten asbesthaltigen Abfälle nicht diesen Forderungen so werden die Abfallanlieferungen auf der Abfallentsorgungsanlage Beverungen-Wehrden durch das Betriebspersonal zurückgewiesen.

## Überlassungspflicht im Kreis Höxter

Im Kreis Höxter besteht eine Überlassungspflicht für gefährliche, asbesthaltige Abfälle zur Beseitigung. Die Abfälle sind dem Kreis Höxter zu überlassen, wenn sie im Kreisgebiet anfallen und müssen dort beseitigt werden. Die Überlassungspflicht ist eng mit der Nachweispflicht verknüpft und erfolgt grundsätzlich in der in der Nachweisverordnung vorgeschriebenen elektronischen Form.

Die Beseitigung der gefährlichen Abfälle darf erst erfolgen, wenn die Zustimmung des Kreises Höxter, als Betreiber der Abfallentsorgungsanlage Beverungen-Wehrden vorliegt.

## Entsorgungsnachweis und Begleitscheine

An die Entsorgung gefährlicher asbesthaltiger Abfälle sind besondere Anforderungen aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem untergesetzlichen Regelwerk gestellt.

Vor der Entsorgung auf der Abfallentsorgungsanlage Beverungen-Wehrden ist ein Entsorgungsnachweis für gefährliche Abfälle dem Kreis Höxter digital vorzulegen (Vorabkontrolle). Zum Nachweis der durchgeführten Entsorgung erfolgt ein digitales Begleitscheinverfahren (Verbleibskontrolle).

## Öffnungszeiten Abfallentsorgungsanlage Beverungen-Wehrden

jeweils Dienstag und Freitag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

(Entgelte werden gem. der jeweils gültigen Entgelteordnung des Kreises Höxter erhoben)

### Weitere Informationen zur Abfallentsorgung erhalten Sie beim

Kreis Höxter

Umweltschutz und Abfallwirtschaft

Motkestraße 12

37671 Höxter

[www.kreis-hoexter.de](http://www.kreis-hoexter.de)

Ansprechpartner:

Josef Weskamp

Andreas Multhaupt

Janine Stromberg

Tel.: 05271 9654420

Tel.: 05271 9654422

Tel.: 05271 9654424